



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1985

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
321	19. 3. 1985	Verordnung über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht Dortmund	253
	15. 2. 1985	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt Düsseldorf betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	251
	15. 2. 1985	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt Grevenbroich betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	251
	15. 2. 1985	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt Krefeld betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	252
	15. 2. 1985	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt Leverkusen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	252
	15. 2. 1985	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt Wesseling betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	252

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25.
Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt
Düsseldorf betrifft, mit Artikel 78 der
Landesverfassung
Vom 15. Februar 1985**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1985 – VerfGH 17/83 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Düsseldorf, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983) vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. März 1985

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Leister

– GV. NW. 1985 S. 251.

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25.
Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt
Grevenbroich betrifft, mit Artikel 78 der
Landesverfassung
Vom 15. Februar 1985**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1985 – VerfGH 2/84 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Grevenbroich, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983) vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. März 1985

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Leister

– GV. NW. 1985 S. 251.

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25.
Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt
Krefeld betrifft, mit Artikel 78 der
Landesverfassung
Vom 15. Februar 1985**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1985 – VerfGH 19/83 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Krefeld, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983) vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. März 1985

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Leister

– GV. NW. 1985 S. 252.

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25.
Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt
Leverkusen betrifft, mit Artikel 78 der
Landesverfassung
Vom 15. Februar 1985**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1985 – VerfGH 18/83 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Leverkusen, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz

– GFG 1983) vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. März 1985

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Leister

– GV. NW. 1985 S. 252.

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25.
Januar 1983 (GV. NW. S. 31), soweit es die Stadt
Wesseling betrifft, mit Artikel 78 der
Landesverfassung
Vom 15. Februar 1985**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1985 – VerfGH 20/83 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Wesseling, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. März 1985

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Leister

– GV. NW. 1985 S. 252.

321

**Verordnung
über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung
zerstörter Grundbücher
bei dem Amtsgericht Dortmund
Vom 19. März 1985**

Auf Grund des § 123 der Grundbuchordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bezirk des Amtsgerichts Dortmund treten für den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung der im Februar 1985 zerstörten Grundbücher bei diesem Amtsgericht an die Stelle des § 15 der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. Juli 1940 (RGBl. I S. 1048) die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Über Anträge auf Eintragungen in das wiederhergestellte Grundbuch ist schon vor der Wiederherstellung zu befinden. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen einer beantragten Eintragung für gegeben erachtet, so hat das Grundbuchamt zu verfügen, daß die Eintragung nach Wiederherstellung des Grundbuchs vorgenommen wird. Dabei ist ein Zeitpunkt festzusetzen, auf den die Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch zurückbezogen wird. Der Zeitpunkt ist bei der Eintragung zu vermerken.

(3) Die Wirkungen, die mit einer der Verfügung entsprechenden Eintragung in das wiederhergestellte Grundbuch verbunden sind, treten bereits ein, sobald die Verfügung zu den Akten genommen worden ist.

(4) Auf das Verfahren sind die für das Grundbuchverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Das Grundbuchamt hat die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen. Die Beschwerde gegen die in Absatz 2 Satz 2 bis 4 bezeichnete Verfügung ist unzulässig.

§ 2

Wird nach Wiederherstellung des Grundbuchs die nach § 1 Abs. 2 getroffene Eintragungsverfügung ausgeführt, ist aber die Eintragung nicht von demjenigen bewilligt worden, dessen Recht nach dem Stande des Grundbuchs bei der Wiederherstellung durch sie betroffen wird, so ist, falls die Eintragung der Bewilligung bedürft hätte, von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Posser

– GV. NW. 1985 S. 253.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359